

Stadt Brake

Bebauungsplan Nr. 49

Kleingartengelände „Weser e.V.“, Am Stadion

Begründung

Stand: November 1998

STADT BRAKE

**BEBAUUNGSPLAN-NR. 49
KLEINGARTENGELÄNDE
„WESER E.V.“, AM STADION**

BEGRÜNDUNG

im November 1998

Auftraggeber:

Stadt Brake
Schrabberdeich 1
26919 Brake

Planungsverfasser:

Planungsbüro
INGWA[®] GmbH

Hauptsitz:

Bremer Straße 18
26135 Oldenburg

Tel.: (0441) 15656 / 15655
Fax: (0441) 2489503

1.0 RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Brake hat in seiner Sitzung am, die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 49, Kleingartengelände „Weser e.V.“, Am Stadion, beschlossen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- BauGB
Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung
- BauNVO
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der aktuellen Fassung
- PlanzVO
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) in der aktuellen Fassung
- NBauO
Niedersächsische Bauordnung in der aktuellen Fassung
- BNatSchG
Bundesnaturschutzgesetz in der aktuellen Fassung
- NNatG
Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der aktuellen Fassung
- NGO
Niedersächsische Gemeindeordnung in der aktuellen Fassung
- FStrG
Bundesfernstraßengesetz in der aktuellen Fassung

1.3 Plangrundlage

Die Plangrundlage für den Bebauungsplan ist unter Zuhilfenahme der Liegenschaftskarten Gemarkung Hammelwarden von der Stadt Brake erstellt worden.

1.4 Räumlicher Geltungsbereich

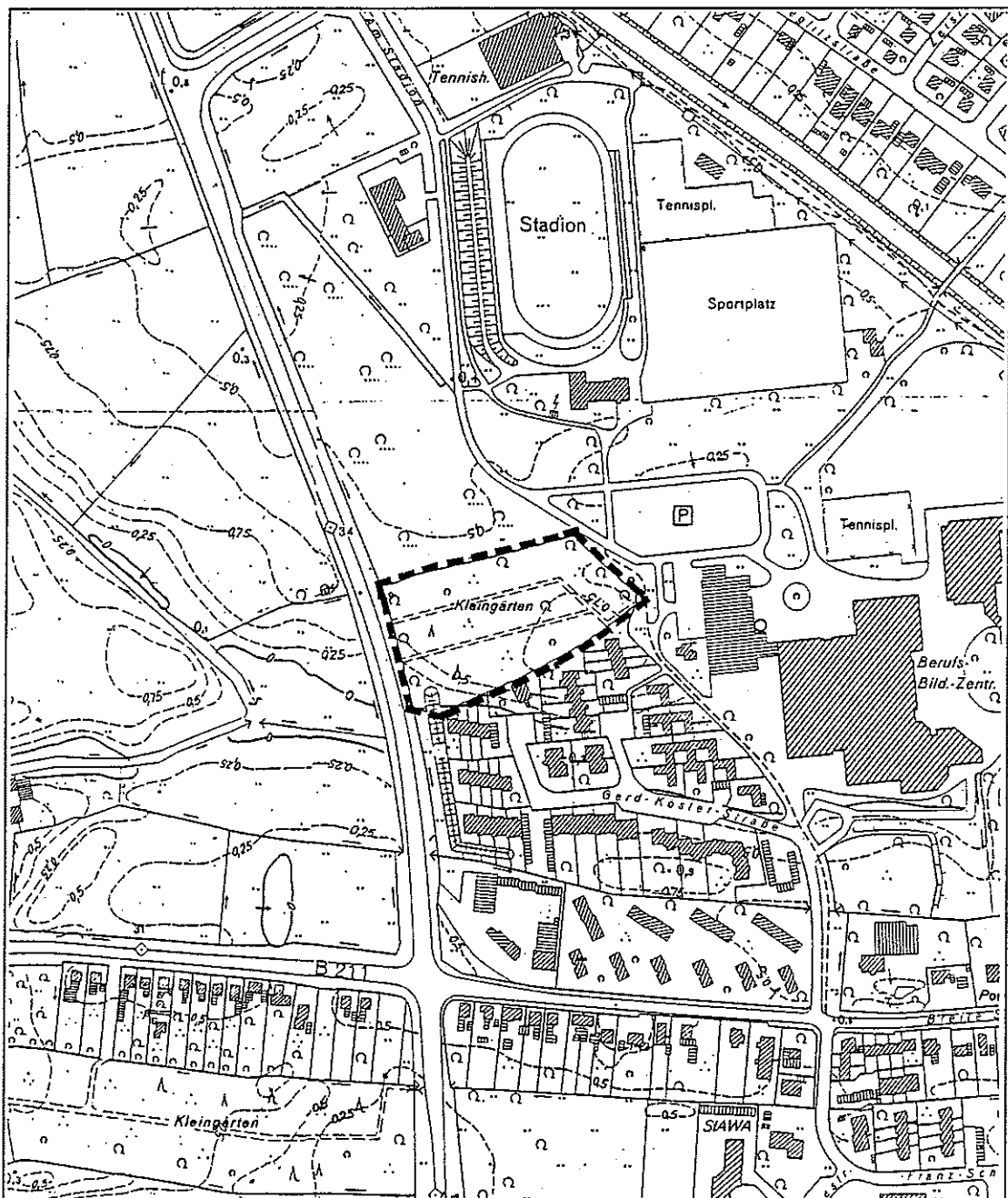
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt abgegrenzt:

- im Westen durch B 212,
- im Norden durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- im Osten durch den Parkplatz für den Sportplatz/Stadion,
- im Süden durch ein Wohngebiet.

Der Geltungsbereich umfaßt das Flurstück 68/123.

Die Geltungsbereichsgrenzen sind in der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Übersichtskarte des Geltungsbereiches zum Bebauungsplanes Nr. 49 Bereich Kleingartengelände „Weser e.V.“, Am Stadion



Maßstab 1 : 5.000

1.5 Nutzungsstruktur

Das Plangebiet wird durch eine Kleingartenanlage genutzt. Die Erschließung der Kleingartenanlage erfolgt über die B 212.

1.6 Vorbereitende Bauleitplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Brake von 1977 mit den Änderungen stellt für das Plangebiet Dauerkleingärten dar.

Entsprechend § 8 BauGB ist der verbindliche Bauleitplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, bzw. sind die Planungen aufeinander abzustimmen.

Entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan werden Dauerkleingärten festgesetzt.

1.7 Altablagerungen

Es liegen keine Erkenntnisse über Altablagerungen im Planbereich vor. Sollten allerdings bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

1.8 Wasserwirtschaft

Durch die geplante langfristige Sicherung der bestehenden Kleingartenanlage mittels des Bebauungsplanes Nr. 49, Kleingartengelände „Weser e.V.“, Am Stadion, werden wasserwirtschaftliche Verhältnisse in dem Bereich nicht verändert.

2.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die bestehende Kleingartenanlage soll durch die hier vorliegende Planung dauerhaft gesichert werden. Die Kleingärten werden als Dauerkleingärten festgesetzt, somit unterliegen sie dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG), die zulässige Nutzung bestimmt sich nach dem BKleinG. Die bereits bestehenden Wege in dem Kleingarten sollen für die Allgemeinheit nutzbar sein.

Gemäß den o.g. Planungsabsichten erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 Bereich Kleingartengelände „Weser e.V.“, Am Stadion, mit den konkreten Zielen:

- private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten,
- Flächen mit Gehrechten zu Gunsten der Allgemeinheit

festzusetzen.

3.0 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

3.1 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten

Die kleingärtnerisch genutzte Fläche wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten festgesetzt. Für die Kleingärtner bedeutet dies, daß die bisher nur unzureichend gesicherten Kleingartenflächen durch diese Festsetzung dem Kleingartenzweck auf Dauer gewidmet sind.

3.2 Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit

Um die bestehende Kleingartenanlage auch auf Dauer der Allgemeinheit zugänglich zu machen wird ein Gehrecht auf den bereits bestehenden Wegeflächen - außerhalb der Bauverbotszone nach § 9 (1) FStrG - zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

3.3 Bauverbotszone gem. § 9 (1) FStrG (Nachrichtliche Übernahme)

Westlich des Plangebietes verläuft die B 212. Von dieser Straße ist gemäß Bundesfernstraßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m Breite gemessen ab Fahrbahnrand freizuhalten. Aus diesem Grund wird diese Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG von 20 m Breite nachrichtlich in den Plan übernommen.

3.4 Ver- und Entsorgung

- Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser erfolgt durch den Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)

- Schmutz- und Abwasserentsorgung

Das Plangebiet ist an das bestehende Kanalsystem angeschlossen.

- Oberflächenentwässerung

Das Regenwasser von Dachflächen, das nicht für Bewässerung der Kleingärten gespeichert wird, ist zu versickern bzw. in das Grabensystem abzuführen.

- Gas- und Stromversorgung

Die Gasversorgung und die Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie erfolgt soweit erforderlich bzw. zulässig durch die EWE AG.

- Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Wesermarsch.

- Fernmeldetechnische Versorgung

Die fernmeldetechnische Versorgung des Plangebietes erfolgt soweit erforderlich bzw. zulässig durch Telekommunikationsanbieter.

3.5 Nachrichtliche Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

4.0 NATUR UND LANDSCHAFT

Die Gemeinden sind gehalten bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (5) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Es ist daher zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Veränderungen vorbereitet werden, die die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können (§ 8 a Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG).

Durch die hier vorliegende Planung soll die bereits vorhandene Kleingartenanlage dauerhaft als Dauerkleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG) gesichert werden. Die Flächen mit Gehrechten werden auch jetzt bereits als Wege genutzt. Es sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die auszugleichen sind.

5.0 VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB (öffentliche Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung der Bürger) erfolgte am

Die Bekanntmachung hierzu erfolgte am durch die Tagespresse.

2. Diese Begründung hat mit der dazugehörigen Planzeichnung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt und wurde vom Rat der Stadt Brake am beschlossen.

Brake, den

Der Stadtdirektor